



LISTE DER ÄNDERUNGEN: NUTZUNGSBEDINGUNGEN DER GOTS ZEICHEN V 3.1 – 18 OKT 2021

Abschnitt	Art der Änderung	Beschreibung	Kommentar
Deckblatt	Strukturell	Name des Dokuments geändert in "Nutzungsbedingungen für die GOTS-Zeichen".	Erforderlich, um zu betonen, dass es sich um verbindliche Anforderungen und nicht um Leitlinien handelt. Das Wort "Zeichen" beinhaltet auch das GOTS Logo und die Wortmarken "Global Organic Textile Standard" und "GOTS".
Deckblatt	Strukturell	Hinweis auf Änderung des Dokumentnamens hinzugefügt	
Deckblatt	Korrektur	Versionsnummer und Datum wurden aktualisiert.	Um die neue Version des Dokuments zu berücksichtigen
Inhaltsverzeichnis	Aktualisierung	Das Inhaltsverzeichnis wurde an das aktuelle Dokument angepasst	Um die Änderungen im Dokument zu berücksichtigen
1	Formulierung	"Leitfaden" geändert in "Dokument". "Logo" geändert in "Zeichen". „Webpages“ und „Websites“ hinzugefügt. „Kapitel“ in "Abschnitt" geändert	Erläuterung s.o. Zur Einbeziehung auf Online-Handel; Übereinstimmung mit anderen GOTS Dokumenten.
2	Inhalt	Neue Definitionen eingefügt: "Brand/Marke" - "Markeneigentümer" - "Einrichtung" - "Global Standard gGmbH" - "GOTS Waren" - "GOTS Zeichen" - " Einzelhändler Erklärung für die Nutzung der GOTS Zeichen". "Logo" in "Zeichen" umbenannt	Entsprechend den Anforderungen im Dokument
2	Änderung	Definition geändert: Deklaration, die von <u>einigen</u> nicht zertifizierten Einzelhändler, die die GOTS Zeichen verwenden möchten (siehe Abschnitt 9.7) bei der Global Standard gGmbH eingereicht werden muss.	Zur besseren Übersichtlichkeit. Außerdem wurde der Verweis auf die Abschnittsnummer korrigiert.
3	Formulierung	Überschrift des Abschnitts wurde geändert in "Nutzungsbedingungen und Gebühren".	Das Wort "Lizenz" in Bezug auf Gebühren impliziert ein kommerzielles Unternehmen, während GOTS eine gemeinnützige Organisation ist.
3.2	Inhalt	Neu hinzugefügter Abschnitt. Ermöglicht die (eingeschränkte) Nutzung des GOTS Zeichens auch von Unternehmen, die nur im Besitz eines GOTS Zulassungsbescheids sind.	Neues Konzept für GOTS Zusatzstoffe - es werden jährliche Gebühren erhoben und die Nutzung des GOTS Zeichens ist möglich (unter bestimmten Bedingungen).
3.2.1	Korrektur	Änderung von „it“ in „in“ im englischen Originaltext. Zweite Zeile des Abschnitts.	Rechtschreibkorrektur
3.3	Inhalt	Co-Branding neben GOTS Zeichen	Bedingungen für die Verwendung von GOTS Zeichen neben den Logos der Markeninhaber werden eingeführt. Dieser Abschnitt wird erst dann umgesetzt, wenn der GOTS ein entsprechendes System eingerichtet hat.



4	Formulierung	Die Benennung der Gebühren wurde in "Jahresgebühren für Unternehmen", "Jahresgebühren für Zertifizierungsstellen", Registrierungsgebühren für Zusätze" und "Jahresgebühren für Zusätze" geändert.	Zum besseren Verständnis und zur Vereinheitlichung des Zwecks, wie bereits erläutert.
4.1.1	Inhalt	Zusätzliche Erläuterung zur Zahlung von Gebühren durch zertifizierte Unternehmen, die als Unterauftragnehmer in mehreren Bereichszertifikaten aufgeführt sein können	Einschließlich der bestehenden Anforderungen in diesem Dokument.
4.1.2	Inhalt	Unterabschnitt hinzugefügt, um die Zahlung von Gebühren für inspizierte Einrichtungen zu klären, die keine Textilien verarbeiten dürfen	Einschließlich der bestehenden Anforderungen in diesem Dokument.
4.1.3	Inhalt	Die Gebühren wurden auf die derzeit gültigen Gebühren aktualisiert. Fußnote hinzugefügt, um auf das entsprechende Dokument zu verweisen, das die Gebühren regelt	Es wurde ein neues Dokument für die Gebührenstruktur eingeführt, das in Zukunft von diesem Dokument unabhängig aktualisiert werden kann.
4.1.5	Inhalt	Geändert, um die Quartals-Zahlung der Zertifizierer an GOTS zu berücksichtigen	Aktualisierung auf die aktuellen Zahlungsmodalitäten
4.1.7	Inhalt	Neuer Unterabschnitt, um zu verdeutlichen und sicherzustellen, dass zertifizierte Einheiten ausreichend darüber informiert sind, welche Gebühren, sie an GOTS zu zahlen haben und was von den Zertifizierern zu zahlen ist.	Wurde aufgenommen, weil festgestellt wurde, dass die Zertifizierer, dass die Jahresgebühren für Zertifizierer auch vom Zertifizierer zu zahlen ist und nicht vom zertifizierten Unternehmen.
4.2.2	Inhalt	Unterabschnitt eingefügt, um die Quartals-Zahlung der Zertifizierer an GOTS zu berücksichtigen	Aktualisierung auf die aktuellen Zahlungsmodalitäten
4.2.2	Änderung	Es wurde klargestellt, dass die Jahresgebühr für die Zertifizierungsstelle nicht vom zugelassenen Zertifizierer erhoben werden muss.	Die Jahresgebühr wird nicht von den Zertifizierungsstellen erhoben, sondern von ihnen an GOTS gezahlt.
4.3.1	Inhalt	Geänderte Terminologie von "chemische Zusatzstoffe" in "Zusätze". Hinzugefügt: "Inhaber von GOTS Zulassungsbescheiden, die zurücktreten und im Rahmen der derselben GOTS Version (bei demselben oder einem anderen <i>Zugelassenen Scope-4-Zertifizierer</i>) erneut die Zulassung beantragen, müssen die entsprechende Registrierungsgebühr für <i>Zusätze</i> erneut entrichten."	Aufnahme von Accessoires und Zutaten in den Geltungsbereich der Zulassungsgebühren entsprechend der aktuellen Handhabung. Klärung der Gebühren, die von einem Inhaber eines Zulassungsbescheids zu zahlen sind, der zurücktritt und eine neue Zulassung beantragt.
4.3.3	Inhalt	Geändert, um die quartalsmäßige Zahlung via Zertifizierer zu berücksichtigen. Eingefügt: "Rechnungen des Zertifizierers, die an seine Kunden verschickt werden, müssen den Vermerk "zahlbar an GOTS" in Klammern enthalten, um diesen Posten von anderen an den Zugelassenen Zertifizierer zahlbaren Posten zu unterscheiden."	Aktualisierung auf die aktuellen Zahlungsmodalitäten. Verpflichtung für Zertifizierer ihre Kunden in ihren Rechnungen über die GOTS Gebühren zu informieren.



4.4	Inhalt	Neue Bedingungen für Inhaber von GOTS Zulassungsbescheiden. Einführung einer obligatorischen Jahresgebühr für Inhaber von Zulassungsbescheiden (basierend auf der Anzahl der zugelassenen Zusätze), die zur Nutzung der GOTS Zeichen berechtigten gemäß Abschnitt 7 des Dokuments.	Die Änderung erlaubt Inhabern von Zulassungsbescheiden die Nutzung der GOTS Zeichen gegen Zahlung von Gebühren wie in Abschnitt 7 des Dokuments weiter geregelt ist.
5	Formulierung	Zum besseren Verständnis wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.	
5.1.2	Inhalt	Unterabschnitt eingefügt, um die neue Anforderung aus dem GOTS 6.0 hervorzuheben, dass jetzt die Kennzeichnung von GOTS-Waren im Einzelhandel obligatorisch ist.	Angleichung an die Anforderung aus GOTS V 6.0 gemäß Abschnitt 4.1
5.1.5	Formulierung	Redaktionelle Änderungen zur Klarstellung des Zwecks.	
5.2.2	Inhalt	Unterabschnitt eingefügt über die alternativen Platzierungsmöglichkeiten der Informationen in der GOTS Kennzeichnung.	Einschließlich der bestehenden Interpretationen.
5.3.1	Inhalt	Fußnote hinzugefügt, die klarstellt, dass die Angabe der Zusammensetzung des zertifizierten Materials in % auf dem Etikett fakultativ ist.	Einschließlich der bestehenden Interpretationen.
5.3.2	Inhalt	Unterabschnitt eingefügt über die alternativen Platzierungsmöglichkeiten der Informationen in der GOTS Kennzeichnung. Zur Klärung hinzugefügt: „Die Kennzeichnung muss in der Nähe des GOTS Produkts angebracht werden, wo sie in direktem Zusammenhang mit dem Produkt wahrgenommen wird.“	Einschließlich der bestehenden Interpretationen.
5.4.1	Inhalt	Fußnote hinzugefügt, die klarstellt, dass die Angabe der Zusammensetzung des zertifizierten Materials in % auf dem Etikett fakultativ ist.	Einschließlich der bestehenden Interpretationen.
5.4.2	Inhalt	Unterabschnitt eingefügt über die alternativen Platzierungsmöglichkeiten der Informationen in der GOTS Kennzeichnung. Zur Klärung hinzugefügt: „Die Kennzeichnung muss in der Nähe des GOTS Produkts angebracht werden, wo sie in direktem Zusammenhang mit dem Produkt wahrgenommen wird.“	Einschließlich der bestehenden Interpretationen.
5.5	Formulierung	Die Formulierung dieses Abschnitts wurde geändert, um die Einführung der Nutzungserlaubnis der GOTS Zeichen seitens der Lieferanten von GOTS Zusätzen zu berücksichtigen.	
5.6	Inhalt	Neuer Abschnitt über die Verwendung anderer Sprachen bei der GOTS Kennzeichnung hinzugefügt.	Dieser Abschnitt wurde als übergreifende, einheitliche Kennzeichnungsvorgabe eingefügt, die einzelne Aussagen aus anderen Abschnitten übernimmt.



5.7	Formulierung	Überschrift geändert in: "Bezugnahme bei Produkten, die nicht (vollständig) gemäß GOTS hergestellt wurden."	
5.7.2	Inhalt	Satz hinzugefügt: „Auch das Zuschneiden von Stoffen ist ein zertifizierungspflichtiger Verarbeitungsschritt, wenn der Verkauf über einen Online-Shop erfolgt.“	Einschließlich der bestehenden Interpretationen.
5.8	Inhalt	Neuer Abschnitt mit Bedingungen für Co-Branding mit GOTS Zeichen hinzugefügt.	In Verbindung mit Abschnitt 3.3 des Dokuments.
6.1.1	Inhalt	Bedingung (Jahresumsatz 20.000 €) für die kleine Händler von der Zertifizierungspflicht geändert n Übereinstimmung mit dem aktuellen Standard/Manual.	Einschließlich der bestehenden Interpretationen.
6.1.3	Inhalt	Unterabschnitt eingefügt, um die Verpflichtung eines Verkäufers von GOTS Waren aufzunehmen, seine Käufer über die Kennzeichnungsfreigabe der GOTS Zeichen zu informieren.	
6.1.4	Inhalt	Unterabschnitt eingefügt: "Wenn der Käufer von GOTS Endprodukten (z. B. weiße T-Shirts) diese Artikel weiterverarbeitet (z. B. bedruckt), gilt er als Verarbeiter. Ein solcher Verarbeiter darf keine GOTS Zeichen verwenden, es sei denn, er wird selbst ein Zertifiziertes Unternehmen und befolgt die geltenden Kennzeichnungsvorschriften."	Die bestehende Auslegung wurde zur Klärung der Verpflichtung des Verarbeiters von Fertigerzeugnissen in das Dokument aufgenommen.
6.2	Inhalt	Der Abschnitt wurde geändert, um die Verpflichtung des Verkäufers beim Verkauf von GOTS zertifizierten Endprodukten, die für den Wiederverkauf bestimmt sind, zu erfassen.	
6.2.1	Inhalt	Unterabschnitt eingefügt: „Der Importeur, Großhändler, Einzelhändler oder Wiederverkäufer verfügt über ein gültiges Bereichszertifikat, das von einem <i>Zugelassenen Zertifizierer</i> ausgestellt wurde (d. h. er ist zertifiziert) oder ist ordnungsgemäß bei einem <i>Zugelassenen Zertifizierer</i> registriert.“	Anforderungen an Käufer den GOTS betreffend sollten von <i>Zertifizierten Unternehmen</i> überprüft werden, die GOTS zertifizierte Endprodukte verkaufen.
6.2.2	Inhalt	Unterabschnitt eingefügt: „Wenn die GOTS Kennzeichnung am Produkt die Lizenznummer des <i>Zertifizierten Unternehmens</i> enthält, die das Produkt hergestellt hat, muss dieser <i>Zertifiziertes Unternehmen</i> seinem <i>Zugelassenen Zertifizierer</i> den Nachweis erbringen, dass ihr Käufer ordnungsgemäß registriert oder zertifiziert ist.“	Um sicherzustellen, dass die Lizenznummer des Einkäufers überprüft wurde, wenn diese auf den etikettierten <i>GOTS Waren</i> erscheinen.

6.3	Formulierung	Dieser Abschnitt wurde mit den neuesten Anforderungen aktualisiert und einige redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen, für eine klarere Auslegung zu ermöglichen und mit den neuesten Anforderungen aktualisiert.	
6.3	Korrektur	Der Begriff „Einzelhändler“ wurde aus dem Abschnitt entfernt.	Der Begriff hat zu Verwirrungen geführt und wurde daher entfernt, um Fehlinterpretationen der Anforderungen zu vermeiden.
6.3.1 (a)	Änderung/Korrektur	a. Wenn ein:e Einzelhändler:in eine Großhandels-Tätigkeit (B2B, z. B. Verkauf an andere Einzelhändler) mit GOTS Waren mit einem Jahresumsatz von mehr als 20.000 € ausübt und/oder die GOTS Waren (um)verpackt oder (um)etikettiert, ist diese:r Einzelhändler:in zertifizierungspflichtig. In diesem Fall gelten die Bedingungen für die Zertifizierung von Großhändler:innen, wie in Abschnitt 6.1 beschrieben.	Der Unterabschnitt wurde zur besseren Übersichtlichkeit geändert und berichtigt, um Fehlinterpretationen und Unklarheiten zu vermeiden.
6.3.1 (b)	Änderung/Korrektur	b. Wenn ein:e Einzelhändler:in nicht als Großhändler:in (B2B) von GOTS Waren (mit einem Jahresumsatz von mehr als 20.000 €) auftritt und keine GOTS Waren (um)verpackt oder (um)etikettiert, ist der/die Einzelhändler:in von der Zertifizierungspflicht befreit. In diesem Fall müssen die Einzelhändler:innen sicherstellen, dass der/die Lieferant:in ihrer GOTS Waren (z.B. ein Hersteller oder B2B-Händler) GOTS zertifiziert ist.	Der Unterabschnitt wurde zur besseren Übersichtlichkeit geändert und berichtigt, um Fehlinterpretationen und Unklarheiten zu vermeiden.
6.3.3	Abschnitt gelöscht	Dieser Abschnitt wurde in Abschnitt 9.7 verschoben	Verschoben zur besseren Zuordnung der Anforderung
7	Formulierung	In diesem Abschnitt wurden einige Änderungen vorgenommen, um der neuen Situation Rechnung zu tragen, dass Lieferanten von GOTS Zusätzen jetzt die GOTS Zeichen nutzen dürfen. Es wurde keine neue Anforderung eingefügt.	
9	Inhalt	Neuer Abschnitt „Verwendung der GOTS Zeichen auf verbraucherorientierten Webseiten / Marktplätzen / Katalogen / Werbematerialien“ hinzugefügt.	Diese Anforderungen waren bisher nicht Gegenstand der Nutzungsbedingungen, wurden jedoch für eine einheitliche Auslegung durch alle Beteiligten benötigt. Die Abschnitte spiegeln die aktuellen Erläuterungen und Auslegungen wider, die GOTS regelmäßig auf Anfragen aus der Industrie liefert.



9.7	Änderung	Abschnitt 6.3.3 wurde in Abschnitt 9.7 verschoben und folgendermaßen umformuliert: Ein nicht zertifizierter Einzelhändler kann die GOTS Zeichen direkt bei der Global Standard gGmbH anfordern, indem er die "Einzelhändler:innen-Erklärung für die Nutzung der GOTS Zeichen" einreicht.	Der Wortlaut wurde geändert, um sicherzustellen, dass die Anforderung richtig verstanden wird. Die Verwirrung darüber, dass alle nicht zertifizierten Einzelhändler die Erklärung einreichen müssen, wurde beseitigt. Die Einreichung ist nur dann erforderlich, wenn nicht zertifizierte Einzelhändler*innen offizielle GOTS Zeichen für die Verwendung unter bestimmten Umständen benötigen, die in dem Deklarationsdokument beschrieben wurden.
10.1.3	Formulierung	"...nur so lange ihre Bereichszertifikate gültig sind." wurde angefügt.	Zur einheitlichen Auslegung und Klarstellung. Keine neue Bedingung.
10.1.4	Inhalt	Unterabschnitt eingefügt: "...Lieferanten von GOTS <i>Zusätzen</i> , die sich auf ihre <i>Zugelassenen Zusätze</i> beziehen, die von einem <i>Zugelassenen Zertifizierer</i> per Zulassungsbescheid freigegeben wurden und nur während der Gültigkeitsdauer dieses Zulassungsbescheids."	Um der neuen Genehmigung Rechnung zu tragen, dass Inhaber von Zulassungsbescheiden die GOTS Zeichen jetzt einsetzen dürfen.
11	Inhalt	Neuer Abschnitt hinzugefügt, um die Verwendung von GOTS-Zeichen durch zugelassene Berater zu ermöglichen.	
12.1.3	Inhalt	Unterabschnitt eingefügt: "Die Zertifizierte Einrichtung erkennt die Global Standard gGmbH als Eigentümerin der GOTS Zeichen stets an und wird die Rechte der Global Standard gGmbH an den GOTS Zeichen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigen."	Eingefügt zum Schutz der GOTS Marken - auch auf Anraten unserer Markenanwälte.
12.1.4	Inhalt	Unterabschnitt eingefügt: "Sollte eine Zertifizierte Einrichtung ein Lösungsverfahren der GOTS Zeichen einleiten oder androhen oder die Gültigkeit der GOTS Zeichen anderweitig angreifen, kann die Global Standard gGmbH die Rechte der Zertifizierten Einrichtung zur Verwendung der GOTS Zeichen fristlos kündigen."	Eingefügt zum Schutz der GOTS Marken - auch auf Anraten unserer Markenanwälte.
13	Formulierung	Redaktionelle Änderungen zur Klarstellung des Zwecks und des gesamten Unterabschnitts. Die Benennung der einzelnen Elemente wurde überarbeitet: „Schrift" wurde zu "Schriftzug"; "Element" wurde zu "Symbol" und "Bildmarke" wurde zu "Kreiselement".	
13.1.1 b)	Inhalt	Zweite Option für die Beschriftung auf dunklem Hintergrund hinzugefügt.	Auf Wunsch einiger Zertifizierer und Nutzer.
13.1.2	Formulierung	Überschrift des Abschnitts geändert in "Schwarz-Weiß-Variante".	Um die entsprechende Option widerzuspiegeln.
13.1.3	Inhalt	Neuer Abschnitt mit Spezifizierungen für echtes Monochrom-Design eingefügt, mit bevorzugter Variante und zwei alternativen Optionen.	Um die Verwendung der GOTS Zeichen in echtem Monochrom-Design zu ermöglichen - auf Wunsch einiger Nutzer.



14	Formulierung	GOTS Kontaktdaten für Markeninhaber und nicht zertifizierte Einzelhändler hinzugefügt.	
Notes	Inhalt	Erläuterung der im Dokument verwendeten Formulierungen hinzugefügt.	
Appendix	Inhalt	Neuer Abschnitt mit Beispielen zur Veranschaulichung von korrekter und falscher GOTS Kennzeichnung hinzugefügt.	Zum Nutzen der Anwender.
15	Ergänzung	Abschnitt zur Umsetzungsfrist eingefügt	Das Dokument erhielt bisher keinen Hinweis zum Datum, ab wann die Umsetzung verpflichtend ist.